

## **Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Unterkünften für geflüchtete Menschen – Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwirklichung von Schutz, Förderung und Teilhabe**

Die Empfehlungen (DV 21/19) wurden am 30. April 2020 vom Präsidium  
des Deutschen Vereins verabschiedet.



**Deutscher Verein**

für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

# Inhalt

<b>I. Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>II. Familien in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften</b>	<b>4</b>
<b>III. Kinderrechte und ihre Umsetzung bei der Unterbringung geflüchteter Familien</b>	<b>6</b>
1. Schutz vor Gewalt	7
2. Recht auf Gesundheit	10
3. Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Behinderungen	12
4. Bildung	13
5. Betreuungs- und Unterstützungsangebote (in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe)	15
<b>IV. Strategien für eine schützende und fördernde Unterbringungspraxis</b>	<b>16</b>
1. Vergabeverfahren und Betreiberverträge	16
2. Qualitätssicherung und -entwicklung	17
3. Betreuungsschlüssel, Fachkräftegewinnung und -bindung	17
4. Unterstützung des Ehrenamts	17
5. Landesrechtliche Vorgaben	18

## I. Vorbemerkung

Geflüchtete Familien werden in staatlichem Auftrag und aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen in Aufnahmeeinrichtungen der Länder und Gemeinschaftsunterkünften<sup>1</sup> untergebracht. Daher besteht aus Sicht des Deutschen Vereins eine besondere staatliche Verantwortung für das Wohlergehen und gesunde Aufwachsen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Der Deutsche Verein hat sich im Rahmen seiner Empfehlungen zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen<sup>2</sup> bereits zur Situation geflüchteter Familien in Unterkünften geäußert und begrüßt die Bemühungen der letzten Jahre, auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene Konzepte zum Schutz geflüchteter Menschen in Unterkünften zu implementieren. Die verlässliche Umsetzung kann indes nicht als abgeschlossen gelten.

Anders als für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe<sup>3</sup> existieren für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte bislang keine konkreten bundesgesetzlichen Regelungen, die (Mindest-)Anforderungen festlegen.

Seit August 2019 bestimmen nunmehr die im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht<sup>4</sup> eingefügten §§ 44 Abs. 2a und 53 Abs. 3 AsylG, dass die Länder „geeignete Maßnahmen treffen“ sollen, um bei der Unterbringung Asylsuchender in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften „den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.“ Für Familien mit minderjährigen Kindern endet die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, nach dem neu gefassten § 47 AsylG nach spätestens sechs Monaten.

Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelungen. Sie müssen nach Ansicht des Deutschen Vereins im Lichte der völker- und europarechtlichen Vorgaben sowie des Grundgesetzes als grundsätzliche Pflicht verstanden werden, Schutzstandards und insbesondere Kinderrechte wirksam und flächendeckend umzusetzen. Dies schließt die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes, den Zugang zu Bildung, Betreuung und Erziehung sowie den Zugang zu den Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mit ein.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich an alle Akteure, die mit der Unterbringung geflüchteter Familien befasst sind, sowie an politische Entscheidungsträger. Es ist dem Deutschen Verein ein Anliegen, sowohl die für die jeweilige Unterbringungsform zuständigen Aufsichtsbehörden auf Landes- und kommunaler Ebene als auch die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Gesundheitsbehörden in ihrer Verantwortung für das Wohl der betroffenen jungen Menschen und Familien anzusprechen.

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Anna Traub.

1 Der Deutsche Verein verwendet in diesen Empfehlungen die Terminologie des Asylgesetzes (AsylG), das von Aufnahmeeinrichtungen spricht (§ 47), die die Länder unterhalten, sowie von Gemeinschaftsunterkünften (§ 53), die i.d.R. die Kommunen unterhalten. Landesaufnahmegesetze (LAufnG) verwenden teilweise andere Terminologien.

2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (2016): [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-11-16\\_integration-gefluechteter.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-11-16_integration-gefluechteter.pdf)

3 Diese unterliegen nach § 45 SGB VIII einem Genehmigungsvorbehalt durch das örtlich zuständige Jugendamt in Bezug auf räumliche, personelle und fachliche Voraussetzungen.

4 BGBl. 2019 I S. 1294.

## II. Familien in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften

Nach wie vor sind Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für viele geflüchtete Familien<sup>5</sup> in Deutschland über Monate – bis hin zu Jahren – zentraler Lebensmittelpunkt.<sup>6</sup> Ihr Alltag wird bestimmt von (sozial)räumlichen Gegebenheiten, Abläufen, Angeboten und Kooperationen, von der Haltung, Qualifikation und Verfügbarkeit des Personals und nicht zuletzt vom Zugang zu Regelstrukturen wie Kindertagesbetreuung, Schule, Freizeit- und Unterstützungsangeboten. Diese Faktoren variieren von Land zu Land, von Kommune zu Kommune und je nach Einrichtung erheblich.

Forschung zeigt immer wieder eindrücklich, welche schwierigen Startbedingungen begleitet geflüchtete Kinder und Jugendliche in Unterkünften für ihr weiteres Leben haben.<sup>7</sup> Insbesondere sind barrierefreie Einrichtungen und Teilhabemöglichkeiten selten vorhanden.

Familien, die durch traumatische Erfahrungen oder den Verlust von Orientierung und haltgebenden Strukturen im Herkunftsland und auf der Flucht erschüttert sind, leiden besonders unter der fehlenden Möglichkeit, das Familienleben in vertrauter Weise zu gestalten.

### Aufnahmeeinrichtungen der Länder

Während bei kommunalen Gemeinschaftsunterkünften Einrichtungen mit weniger als 500 Plätzen dominieren, zeichnen sich Aufnahmeeinrichtungen der Länder durch in der Regel deutlich höhere Kapazitäten aus. Die Größe von Einrichtungen wird insbesondere bei längerem Aufenthalt als zentraler Belastungsfaktor gewertet<sup>8</sup> und geht häufig mit geringeren Rückzugsmöglichkeiten sowie stärkerer Reglementierung des Alltags innerhalb der Unterkunft einher – bei gleichzeitig oft schlechterer Anbindung an den Sozialraum und erschwertem Zugang zu Unterstützungs- und Freizeitangeboten, Schule, Kindertagesbetreuung und Gesundheitsversorgung außerhalb der Unterkunft. So schränken das Fehlen von Kochmöglichkeiten und das durch das Asylbewerberleistungsgesetz für Aufnahmeeinrichtungen der Länder vorgesehene Sachleistungsprinzip das Zusammenleben von Familien ganz erheblich ein. Nicht abschließbare Räume beeinträchtigen oftmals schwerwiegend das Sicherheitsgefühl von Familien, insbesondere alleinerziehender Frauen.

5 Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil sind stets mitgemeint und häufig besonders belastet.

6 BAMF: Kinder und Jugendliche nach der Flucht. Lebenswelten geflüchteter Familien in Deutschland, BAMF-Kurzanalyse 5/2019, S. 3.

7 Meysen, T., Schönecker L.: Schutz begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Sozial- und humanwissenschaftlicher Forschungsstand und die Rahmenbedingungen in Deutschland, 2020; Save the Children Deutschland e.V.: Zukunft! Von Anfang an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland, Berlin 2018; Kurzgutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSJ: Aus Kriegsgebieten geflüchtete Familien und ihre Kinder: Entwicklungsrisiken, Behandlungsangebote, Versorgungsdefizite, Berlin 2017; Deutsches Jugendinstitut: Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland, München 2017.

8 Z.B. UNHCR: Empfehlungen zur Ausgestaltung der geplanten „AnKER“-Einrichtungen, Berlin 2018, S. 5, [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/06/20180606\\_Anker\\_UNHCR.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/06/20180606_Anker_UNHCR.pdf); Christ, S./Meininghaus, E./Röing, T.: „All Day Waiting“. Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW, Bonn 2017, [https://www.bicc.de/uploads/tx\\_bicctools/BICC\\_WP\\_3\\_2017\\_web\\_01.pdf](https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_WP_3_2017_web_01.pdf).

Als Sonderform der Aufnahmeeinrichtungen sieht der Koalitionsvertrag vom März 2018 die Einführung von zentralen Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (sogenannte AnKER<sup>9</sup>-Einrichtungen) vor. Ziel ist, durch die Verortung aller am Asylverfahren beteiligten Behörden und Akteure in einer solchen Einrichtung das Verfahren zu beschleunigen, möglichst nur noch Menschen mit langfristiger Bleibeperspektive in Kommunen zu verteilen und alle übrigen Menschen direkt aus der AnKER-Einrichtung zurückzuführen.<sup>10</sup>

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass das Ziel deutlich beschleunigter Verfahren bislang nicht erreicht wurde.<sup>11</sup>

Die Erfahrungen mit dem Betrieb von AnKER-Einrichtungen werden derzeit vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) ausgewertet.

Der Deutsche Verein empfiehlt, bei der Evaluation ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, inwiefern die Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung beachtet werden, und dabei die Zivilgesellschaft systematisch einzubeziehen.<sup>12</sup> Erkenntnisse diesbezüglich sollten aus Sicht des Deutschen Vereins für das gesamte System der Erstaufnahme in den Ländern nutzbar gemacht werden.

Im Zuge der Neuregelungen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht der letzten Jahre wurden die verpflichtende Aufenthaltszeit sowie die maximale Aufenthaltszeit in den Aufnahmeeinrichtungen der Länder sukzessive verlängert.<sup>13</sup> Menschen mit sogenannter schlechter Bleibeperspektive müssen mit teils sehr beschränkten Integrationsmöglichkeiten bis zu 24 Monate<sup>14</sup> oder sogar unbefristet bis zu ihrer Rückführung<sup>15</sup> in Aufnahmeeinrichtungen leben. Dies kann zu Resignation, Spannungen und Konflikten führen, die Kinder und Jugendliche hautnah miterleben.

Das Miterleben von Abschiebungen stellt eine weitere Belastung dar.

Für Familien wird die Höchstverweildauer in Aufnahmeeinrichtungen der Länder daher nunmehr auf sechs Monate begrenzt.<sup>16</sup> Spätestens nach sechs Monaten sind Familien daher in die Kommunen zu verteilen, unabhängig vom Stand ihres Asylverfahrens. Somit muss die Praxis, Familien mit unsicherer Bleibeperspektive

- 
- 9 Der Deutsche Verein verwendet hier die Schreibweise des Koalitionsvertrages
- 10 Neben Bayern haben bislang das Saarland und Sachsen AnKER-Einrichtungen eingerichtet. Sogenannte „Funktionsgleiche Einrichtungen“, die auf Basis eines dem AnKER-Konzept entsprechenden Kooperationsvertrages mit dem BMI betrieben werden, existieren in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Weitere Aufnahmeeinrichtungen der Länder verfolgen ähnliche Konzepte.
- 11 Laut Stellungnahme des Präsidenten des BAMF im Rahmen einer Anhörung im Bayerischen Landtag betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer in AnKER-Einrichtungen 2,2 Monate im Vergleich zu 2,4 Monaten in anderen Außenstellen des BAMF, <https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/protest-gegen-anker-zentren-erreicht-landtag.html>
- 12 Im Rahmen der Anhörung wurde deutlich, dass das Leben in AnKER-Einrichtungen eine strukturelle Gefährdung für Kinder und Jugendliche darstellen kann; vgl. auch AGJ, AWO, Der Paritätische, IGFH u.a.: Etablierung von AnKER-Zentren und die Rechte der Kinder, Berlin/Osnabrück 2018, [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/publikationen/Stellungnahmen/Gemeinsame\\_Stellungnahmen/2018-05-25\\_AnKER\\_Gem\\_Erklaerung.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Stellungnahmen/Gemeinsame_Stellungnahmen/2018-05-25_AnKER_Gem_Erklaerung.pdf). Das UNO-Flüchtlingshilfswerk UNHCR benennt Anforderungen für eine menschenrechtskonforme Umsetzung in Bezug auf Höchstaufenthaltsdauer, Größe der Einrichtung, Qualität des Verfahrens, sozial(räumliche) Gegebenheiten, Zugang zu Beratung, Bildung und Betreuung: UNHCR (Fußn. 8); <https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/protest-gegen-anker-zentren-erreicht-landtag.html>.
- 13 § 47 AsylG, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht m.W.v. 21. August 2019.
- 14 § 47 Abs. 1b AsylG.
- 15 § 47 Abs. 1a AsylG.
- 16 § 47 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 sowie Abs. 1a Satz 2.

viele Monate oder gar bis zu einer möglichen Rückführung in Aufnahmeeinrichtungen der Länder unterzubringen, beendet werden.<sup>17</sup>

Der Deutsche Verein hat sich bereits im Jahr 2016 für einen möglichst kurzen Aufenthalt von Familien in Sammelunterkünften ausgesprochen<sup>18</sup> und begrüßt diese Regelung.

Von der Möglichkeit, den Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung gemäß § 49 Abs. 2 AsylG schon vor Ablauf von sechs Monaten „zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen“ zu beenden, sollten die Länder aus Sicht des Deutschen Vereins insbesondere bei Familien mit minderjährigen Kindern sowie bei allen schutzbedürftigen Personen möglichst weitgehend Gebrauch machen. Das Ermessen diesbezüglich kann im Einzelfall auf null reduziert sein, wenn die Rechte der Betroffenen<sup>19</sup> in der Aufnahmeeinrichtung nicht gewahrt werden können, sodass eine Verpflichtung zur Verteilung in eine Kommune besteht.

### **III. Kinderrechte und ihre Umsetzung bei der Unterbringung geflüchteter Familien**

Gemäß Art. 27 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hat jedes Kind das Recht auf „einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“. Art. 3 der UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, bei allen Maßnahmen, die ein Kind betreffen, dessen Wohl als Gesichtspunkt vorrangig zu berücksichtigen. Dies wird auf europäischer Ebene durch Art. 23 der EU-Aufnahmerichtlinie<sup>20</sup> konkretisiert, die den Mitgliedstaaten auferlegt, bei der Aufnahme geflüchteter Minderjähriger vorrangig das Wohl des Kindes zu berücksichtigen und „einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“ zu gewährleisten. Konkret benannt werden unter anderem das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung,<sup>21</sup> das Recht auf gesundheitliche Versorgung,<sup>22</sup> auf schulische Bildung,<sup>23</sup> auf Gelegenheiten für „Ruhe, Freizeit und Spiel“<sup>24</sup> sowie das

17 Vgl. Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration „§§ 30a, 47 AsylG; Art. 2 AufnG; Verweildauer in ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen“, Az.: G5-6745-1-500 vom 2. September 2019, S. 3: „Minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister sind verpflichtet, bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch sechs Monate in der Aufnahmeeinrichtung zu verbleiben, wenn der Asylantrag (einfach) unbegründet abgelehnt wurde (§ 47 Abs. 1 S. 1 HS. 2, S. 4 AsylG). Das gilt auch für Familien mit minderjährigen Kindern aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 47 Abs. 1a S. 2 AsylG). Die bayerische Regelung des Art. 2 Abs. 2 AufnG wird hier durch Bundesrecht verdrängt, sodass für diese Familien keine 24-monatige Verweildauer gilt“; Hruschka, C.: Gutachten zur Expertenanhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zum Thema „ANKER-Einrichtungen in Bayern“, 2019, S.11, [https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen\\_a-Z/Asylverfahren/190716\\_Erlass\\_Umsetzung\\_\\_\\_\\_47\\_Abs.\\_1\\_b\\_AsylG.pdf](https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen_a-Z/Asylverfahren/190716_Erlass_Umsetzung____47_Abs._1_b_AsylG.pdf)

18 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (Fußn. 2), S. 5.

19 Beispielsweise auf Schulbildung, gesundheitliche Versorgung und Teilhabe behinderter Kinder, s. Kap. III.

20 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahme-RL), Art. 23 Abs. 1.

21 Art. 19, 32 und 34 UN-KRK und Art. 23 Abs. 2c EU-Aufnahme-RL.

22 Art. 24 UN-KRK, Art. 17 Abs. 2 EU-Aufnahme-RL.

23 Art. 28 UN-KRK, Art. 14 EU-Aufnahme-RL.

24 Art. 31 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und Art. 23 Abs. 3 EU-Aufnahme-RL.

Recht, gehört zu werden, und die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswillens.<sup>25</sup>

Das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) spricht jedem jungen Menschen „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu (§ 1 SGB VIII). Die Kinder- und Jugendhilfe soll gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben hat sich die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 9 Nr. 1 und 2 SGB VIII an der Lebenswelt der Betroffenen zu orientieren.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Zugang zu Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und der Art der Unterbringung. Dies folgt aus § 6 SGB VIII, der im Lichte der Vorgaben des europäischen und internationalen Kindschaftsrechts auszulegen ist.<sup>26</sup>

## 1. Schutz vor Gewalt

Sowohl aus der UN-KRK<sup>27</sup> als auch der EU-Aufnahmerichtlinie<sup>28</sup>, dem Grundgesetz<sup>29</sup> und dem SGB VIII<sup>30</sup> ergibt sich die staatliche Verpflichtung, geflüchtete Kinder und Jugendliche so unterzubringen, dass sie vor Gewalt durch Familienmitglieder, andere Geflüchtete, Mitarbeiter/innen der Unterkunft sowie Ehrenamtliche geschützt sind.

Diese Verpflichtung umfasst den Schutz vor physischer und psychischer Gewalt sowie Vernachlässigung.

### • Schutzkonzept

Ein detailliertes, umfassendes und verschiedene Formen der Gewalt berücksichtigendes Gewaltschutzkonzept des Unternehmers sollte aus Sicht des Deutschen Vereins Bestandteil jedes Betreibervertrages sein (s.u.) und bereits bei der Planung einer Unterkunft Anwendung finden. Dabei sollen die Belange von Jungen, Mädchen und Frauen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen besonders beachtet werden, da diese stark gefährdet sind, Opfer von Gewalt zu werden.

Das Schutzkonzept sollte darüber hinaus regelmäßig unter Beteiligung möglichst aller schutzbedürftigen Personengruppen (ggf. mithilfe von Sprachmittler/innen, einfachem Bildmaterial und spielerischen Methoden) evaluiert werden. Dabei soll erörtert werden, wie sicher und vor Gewalt geschützt sich Kinder, Jugendliche und alle Bewohner/innen der Unterkunft fühlen können und inwiefern gebe-

25 Art. 12, 13 UN-KRK, Art. 23 Abs. 2d EU-Aufnahme-RL.

26 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages: Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Zum Anspruch ausländischer Kinder nach inner-, über- und zwischenstaatlichem Recht, 2016; s.a. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (Fußn. 2), S. 16.

27 Art. 19, 32 und 34 UN-KRK.

28 Art. 23 Abs. 2c EU-Aufnahme-RL.

29 Art. 2 Abs. 2 GG.

30 § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII.

nenfalls Verbesserungen erreicht werden können. Zum Beispiel kann dies bezogen sein auf räumliche Gegebenheiten, eine für alle verständlich erklärte und verlässlich durchgesetzte Hausordnung oder die verlässliche Ansprechbarkeit von internen und externen Vertrauenspersonen.<sup>31</sup>

Die meisten Bundesländer haben inzwischen Schutzkonzepte für Aufnahmeeinrichtungen entwickelt und empfehlen den Kommunen, diese auch für Gemeinschaftsunterkünfte anzuwenden.<sup>32</sup> Die Kosten der Umsetzung haben so die Kommunen zu tragen.

Zur Förderung einer flächendeckenden Umsetzung im Sinne des § 53 AsylG empfiehlt der Deutsche Verein verbindliche Regelungen auf Landesebene sowohl für Aufnahmeeinrichtungen als auch für Gemeinschaftsunterkünfte (s. auch Kap. IV.5) und eine entsprechende Finanzierung der damit verbundenen Anforderungen durch die Länder und den Bund.<sup>33</sup>

- *Räumliche Gegebenheiten – Rückzugsmöglichkeiten und sichere Orte*

Für die Ausstattung von Unterkünften für geflüchtete Menschen sollte die Berücksichtigung alters- und geschlechtsspezifischer Sicherheitsbedürfnisse in verbindlichen Mindeststandards geregelt und vertraglich festgehalten sein.

Mittlerweile verfügen Unterkünfte ganz überwiegend über abschließbare Sanitäräume. Allerdings sind insbesondere in Aufnahmeeinrichtungen Zimmer und Wohneinheiten häufig immer noch nicht abschließbar. Auch existieren in den meisten Einrichtungen ein oder mehrere Gemeinschaftsräume für Kinder und Jugendliche. Allerdings sind diese häufig nicht entsprechend der Lern- und Freizeitbedürfnisse verschiedener Altersgruppen in ausreichendem Maße barrierefrei zugänglich, ausgestattet und betreut. Der Zugang und die Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist häufig nicht in ausreichendem Maße gesichert.

- *Hausordnung, Verhaltenskodex für Mitarbeitende und Beschwerdestrukturen*

Eine Hausordnung, die sich klar zu Gewaltlosigkeit und gegenseitigem Respekt in allen Bereichen des Unterkunftslebens bekennt, auch Mitarbeitende verpflichtet und Beschwerdestrukturen benennt, sollte in mehreren Sprachen und in Piktogramm

31 Plan International Deutschland e.V.: Partizipative Situationsanalyse und Risiko-Übersicht mit Kindern, 2017; BMFSFJ/UNICEF: Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 2015, S. 12.

32 Deutsches Kinderhilfswerk: Länderabfrage zum Schutz für geflüchtete Kinder, 2018, [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/2\\_Kinderrechte/2.25\\_Kinderrechte-Index\\_alle-Dokumente/Dokumente\\_Laenderabfragen/laenderabfragen\\_mindeststandards-schutz-gefluechtete-kinder.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.25_Kinderrechte-Index_alle-Dokumente/Dokumente_Laenderabfragen/laenderabfragen_mindeststandards-schutz-gefluechtete-kinder.pdf).

33 Beispielsweise regelt das Land Brandenburg in seinem Landesaufnahmegesetz die verbindliche Anwendung der EU-Aufnahmerichtlinie, <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/laufng>. In der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz sind räumliche und fachliche Standards für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften sowie Anforderungen und Aufgaben der Flüchtlingssozialbetreuung detailliert beschrieben und mit Personalschlüsseln hinterlegt: [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/laufngdv\\_2016](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/laufngdv_2016). Auch das Land Thüringen hat eine Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden erlassen: <http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemUnterkSozBV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>. Die Verordnungen beider Länder gelten allerdings nicht für die Landeserstaufnahme, was ebenfalls ein Problem darstellt.

grammen gut sichtbar zugänglich sein und auch mündlich allen Bewohner/innen bekannt gemacht werden.<sup>34</sup>

Unerlässlich sind aus Sicht des Deutschen Vereins auch gut zugängliche interne und externe Beschwerdestrukturen<sup>35</sup> und die Ermutigung, diese zu nutzen.<sup>36</sup>

Wie alle schutzbedürftigen Personen sind Kinder und Jugendliche darauf angewiesen, dass Vertrauenspersonen im Fall von drohender oder erlittener Gewalt für sie ansprechbar sind, diskret und verantwortungsvoll mit anvertrauten Informationen umgehen und zeitnah wirksame Hilfeprozesse in Gang setzen können. Voraussetzungen sind aus Sicht des Deutschen Vereins verbindliche und abgestimmte Standards zum Umgang mit Gewaltvorfällen und Gefahren für das Kindeswohl, Sensibilität und Informiertheit aller Beschäftigten bezüglich spezifischer Risiken sowie eine klare Aufgabenteilung und verlässliche Kooperationsstrukturen zwischen allen an der Unterbringung beteiligten, für das Wohl der untergebrachten Kinder und Jugendlichen verantwortlichen Institutionen.<sup>37</sup>

- *Schutzauftrag der Jugendhilfe*

Insbesondere hat der Allgemeine Soziale Dienst bzw. der Kommunale Soziale Dienst (ASD/KSD) der Jugendämter die Aufgabe, Familien in Krisen- und Konfliktlagen zu beraten und zu unterstützen. Geflüchtete Eltern haben auch während ihrer Unterbringung in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften bei Bedarf Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, z.B. Erziehungsberatung oder Sozialpädagogische Familienhilfe. Hierauf sind Eltern ggf. sensibel und proaktiv hinzuweisen. Falls dies zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich ist, sind Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen.

Betreiber von Unterkünften für geflüchtete Menschen sollten aus Sicht des Deutschen Vereins vertraglich verpflichtet werden, mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten, damit diese ihrer fachlichen Verantwortung gerecht werden können.

Dem Aufbau verbindlicher Kooperationsstrukturen zwischen Betreibern von Unterkünften, den zuständigen Aufsichtsbehörden, allen weiteren involvierten

34 Um Kinder besonders zu erreichen und zu schützen, wurde in der Erstaufnahmeeinrichtung des Regierungsbezirkes Gießen zusätzlich zur allgemeinen Hausordnung eine „kindgerechte Hausordnung“ entwickelt. Diese hängt in allen Bereichen aus, in denen sich Kinder und deren Eltern bevorzugt aufhalten sowie in gemeinschaftlich genutzten Bereichen wie der Kantine und dem Infopoint. Kinder lernen die kindgerechte Hausordnung durch die Betreuer/innen der zielgruppenspezifischen Angebote kennen: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2019\\_07\\_10\\_Schutzkonzept%20Erstaufnahmeeinrichtung\\_BF\\_0.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2019_07_10_Schutzkonzept%20Erstaufnahmeeinrichtung_BF_0.pdf).

35 Kriterien, wie wirksame Beschwerdestrukturen konkret ausgestaltet sein sollten, finden sich beispielsweise in den Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen (UNICEF, BMFSFJ et al. 2018). S.a. Deutsches Institut für Menschenrechte: Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten, Berlin 2018, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse\\_Hausordnungen\\_menschenrechtskonform\\_gestalten.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Hausordnungen_menschenrechtskonform_gestalten.pdf)

36 Beispiele für unabhängige externe Beschwerdestellen sind die Beschwerdestelle Flüchtlingsunterbringung der Stadt Köln sowie die Ombudsstelle für Flüchtlingserstaufnahme Baden Württemberg: <https://www.ombudsstelle.koeln/flyer/flyer-english.pdf>; [https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Taetigkeitsbericht\\_2018-2019.pdf](https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Taetigkeitsbericht_2018-2019.pdf)

37 So hat beispielsweise die Stadt Köln eine Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung für die Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dem Amt für Wohnungswesen der Stadt Köln und den beauftragten Betreuungsträgern erarbeitet und auf dieser Basis gemeinsame Schulungen durchgeführt, s. Schäfer-Sikora, R.: Kooperations und Kinderschutzvereinbarung für die Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge in Köln, NDV 2017, 501 ff.; Völmecke, K.-P. (Jugendamt Köln)/Enders, J. (Zartbitter e.V.): Anforderungen an Schutzkonzepte für Minderjährige und deren Familien in Gemeinschaftsunterkünften, 2016, [www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/minderjaehrige\\_in\\_unterkuenften.php](http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/minderjaehrige_in_unterkuenften.php)

Versorgungssystemen und den (Landes-)Jugendämtern sowie deren Beteiligung schon bei der Erarbeitung von Unterbringungskonzepten und Qualitätsstandards, kommt aus Sicht des Deutschen Vereins besondere Bedeutung zu. (s. auch IV.5) Verantwortlich hierfür sind die unterbringenden Behörden.

## 2. Recht auf Gesundheit

Deutschland ist Vertragsstaat des UN-Sozialpakts und erkennt darin „das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“<sup>38</sup> an. In den Vertragsstaaten ist für jede Person ein diskriminierungsfreier Zugang zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Für Kinder und Jugendliche wird dieses Recht auch in der UN-KRK<sup>39</sup> bekräftigt, für behinderte Menschen in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).<sup>40</sup> Die Vertragsstaaten werden darüber hinaus zu konkreten Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge (Elternberatung, Ausbau des Versorgungssystems) verpflichtet.<sup>41</sup>

Nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben Leistungsberechtigte einen Anspruch auf medizinische Versorgung bei akuten Schmerzzuständen und Erkrankungen, auf die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen sowie auf alle Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt. Im Einzelfall können sie im Wege des Ermessens nach § 6 AsylbLG über die Akut- und Notversorgung hinausgehende Gesundheitsleistungen erhalten, wenn diese zur „Sicherung der Gesundheit“ oder zur „Deckung besonderer Bedürfnisse“ notwendig sind.

Bei der Ausübung des Ermessens müssen nach Ansicht des Deutschen Vereins die UN-Konventionen berücksichtigt und Leistungen der Gesundheitsversorgung geflüchteten Kindern grundsätzlich in gleicher Weise gewährt werden wie gesetzlich versicherten Kindern.

Das Recht geflüchteter Kinder auf Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Gesundheitsversorgung sollte aus Sicht des Deutschen Vereins in geeigneter Weise sichergestellt werden.

- *Erstuntersuchung*

Geflüchtete, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, müssen nach § 62 Abs. 1 AsylG eine Untersuchung auf übertragbare Krankheiten dulden. § 62 Abs. 2 AsylG bestimmt, dass das Ergebnis der Untersuchung der unterbringenden Behörde und bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit auch dem Bundesamt mitgeteilt wird.

Der Deutsche Verein regt an, im Rahmen des § 62 AsylG weitere Qualitätsstandards der Erstuntersuchung festzulegen. So ist derzeit nicht flächendeckend sichergestellt, dass insbesondere Kinder und Jugendliche binnen weniger Tage nach der Aufnahme eine Erstuntersuchung erhalten, bei der ein/e Sprachmittler/in oder muttersprachliche Fachkraft zugegen ist.<sup>42</sup> Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollte die Erstuntersuchung genutzt werden, um Kinder und Jugendliche auch auf Anzeichen etwaiger Entwicklungsverzögerungen, chronischer Krankhei-

38 Art. 12 Abs. 1 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

39 Art. 24 Abs. 1 UN-KRK.

40 Art. 25 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

41 Art. 24 Abs. 2 UN-KRK.

42 Vgl. Deutscher Verein: Empfehlungen zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (Fußn. 2), S. 14.

ten oder Behinderungen zu untersuchen. So kann bei Verdacht auf besondere gesundheitliche oder psychologische Bedarfe eine entsprechende Abklärung direkt in die Wege geleitet werden.

Eltern und Kinder sollten darüber hinaus transparent und verständlich über das deutsche Gesundheitswesen, ihre Rechte in Bezug auf gesundheitliche Versorgung, Unterstützungsangebote innerhalb der Unterkunft sowie über etwaige Diagnosen aufgeklärt werden. Schwangere sollten zeitnah an Hebammen sowie bei Bedarf an Beratungsstellen vermittelt werden.

- *Aufklärung zu Verhütungsmöglichkeiten sowie zur sexuellen Selbstbestimmung*  
Jugendliche und Erwachsene sollten regelmäßig altersgemäß, geschlechts- und kultursensibel über Möglichkeiten der Familienplanung informiert werden und bei Bedarf Zugang zu Verhütungsmitteln erhalten. Bei Bedarf sollte in diesem Zusammenhang auch Aufklärung zur sexuellen Selbstbestimmung sowie über Schutz vor Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung erfolgen. Projekte und Gesprächsangebote diesbezüglich haben sich als hilfreich und stark nachgefragt erwiesen.<sup>43</sup>

- *Psychologische Unterstützung*

Psychologische Beratung findet in Unterkünften in sehr unterschiedlicher Qualität und Verlässlichkeit statt.

Psychologische Fachkräfte sollten aus Sicht des Deutschen Vereins insbesondere in Aufnahmeeinrichtungen regelmäßig vor Ort für Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende ansprechbar sein. Niedrigschwellige alters- und geschlechtssensible psychosoziale Unterstützung sowie Gesprächskreise für Eltern in Bezug auf das Erkennen psychischer Belastungssituationen, insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen, sollten regelmäßig angeboten werden.

Neben dem Betreuungspersonal sollten auch die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes über Grundkenntnisse zu Traumafolgen und Möglichkeiten der ersten Hilfe bei psychischen Belastungssituationen verfügen und wissen, an wen sie sich bei beobachteten Belastungen wenden können. Hierzu sollten gemeinsame Fortbildungsformate und verbindliche Kooperationsstrukturen entwickelt werden.

Online verfügbare Materialien und Lernangebote zur psychologischen ersten Hilfe bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen können die Entwicklung vor Ort unterstützen.<sup>44</sup>

43 BMFSFJ/UNICEF: Sexuaufklärung und Familienplanung als integraler Bestandteil einrichtungsinterner Schutzkonzepte, BZgA-Forum 1/2018, <https://www.bzga.de/infomaterialien/fachpublikationen/forum-sexuaufklaerung/heft-1-2018-kontext-flucht/>; Pro Familia: Abschlussbericht des Modellprojekts Fachkräfte im Dialog. Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen, Frankfurt am Main 2019, [http://www.fachdialognetz.de/fileadmin/pfm/data/Home/Abschlussbericht\\_Modellprojekt\\_Web.pdf](http://www.fachdialognetz.de/fileadmin/pfm/data/Home/Abschlussbericht_Modellprojekt_Web.pdf).

44 Save the Children Deutschland e.V.: Trainingshandbuch zur Psychologischen Ersten Hilfe für Kinder, 2017: <https://resourcecentre.savethechildren.net/library/trainingshandbuch-zur-psychologischen-ersten-hilfe-fur-kinder-pfa>; Plan International Deutschland e.V.: Handbuch Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften, 2017, S. 90: Checkliste für Psychologische Erste Hilfe; Bundesfachverband BumF: E-Learning Arbeit mit geflüchteten, traumatisierten jungen Menschen: <https://b-umf.de/p/trauma/>; Verbundprojekt SHELTER (Universitätsklinikum Ulm, Universität Bielefeld, Stiftung Universität Hildesheim, Hochschule Landshut): Begleitete und unbegleitete geflüchtete Minderjährige - Rahmenbedingungen und Schutz in Organisationen, Verständnis für Traumafolgen und psychische Belastungen, <https://shelter.elearning-kinderschutz.de/>.

Weiterführende spezialisierte Unterstützungsangebote wie psychosoziale Zentren für geflüchtete Menschen haben sich bundesweit bewährt und sollten ausgebaut werden, um eine bessere Erreichbarkeit und eine Verkürzung der Wartezeiten für einen Therapieplatz zu gewährleisten. Bund und Länder sollten hierfür Mittel bereitstellen.

- *Kooperationsstrukturen zwischen Gesundheitssystem, Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungsträgern*

Zugänge zu Angeboten im Sozialraum wie z.B. der Frühen Hilfen sollten erleichtert werden, indem proaktiv verständliche Informationen sowohl an die Familien selbst als auch an etwaige Vertrauenspersonen wie Ehrenamtliche und Fachkräfte der Unterkunft herangetragen werden.

Der Deutsche Verein empfiehlt, verstärkt auf die professions- und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der für die Unterbringung geflüchteter Menschen zuständigen Sozialbehörden, des Gesundheitswesens sowie der Kinder- und Jugendhilfe hinzuwirken.

Arbeits- und Vernetzungsgremien an der Schnittstelle zwischen dem Gesundheitssystem und der Kinder- und Jugendhilfe sollten die Situation von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften gezielt in den Blick nehmen und Sozialbetreuer/innen der Unterkünfte einbeziehen. Betreiber sollten vertraglich zur Zusammenarbeit mit den verschiedenen Hilfesystemen verpflichtet werden.

### **3. Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Behinderungen**

Die EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet zur Etablierung spezieller Verfahren zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen, etwa einer Behinderung.<sup>45</sup> Wird eine (drohende) Behinderung festgestellt, ist dies aus Sicht des Deutschen Vereins bei der Unterbringung sowie der sozialen und medizinischen Versorgung zu berücksichtigen.

Asylsuchende Kinder, Jugendliche oder Eltern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen können Teilhabeleistungen nach § 6 AsylbLG geltend machen, wenn diese zur „Sicherung der Gesundheit“ oder zur „Deckung besonderer Bedürfnisse“ notwendig sind.

Unter Berücksichtigung der in UN-Konventionen garantierten Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung<sup>46</sup> sowie der EU-Aufnahmerichtlinie<sup>47</sup> sollten aus Sicht des Deutschen Vereins Teilhabeleistungen für geflüchtete Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach dem AsylbLG grundsätzlich in gleicher Weise gewährt werden wie nach dem SGB IX.

Für geflüchtete Menschen mit Behinderungen sind spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote und ihre Aufklärung hierüber notwendig.

<sup>45</sup> Art. 22 Abs. 1 EU-Aufnahme-RL.

<sup>46</sup> Art. 23 UN-KRK, Art. 7 UN-BRK.

<sup>47</sup> Art. 21 EU-Aufnahme-RL.

## 4. Bildung

- *Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung*

Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen fördern den Spracherwerb sowie eine gesunde Entwicklung. Insbesondere auch in Bezug auf den späteren Schulbesuch ist eine frühzeitige Förderung geflüchteter Kinder aus Sicht des Deutschen Vereins unabdingbar.

Eltern sollten über das Angebot der Kindertagesbetreuung informiert und bei der Anmeldung unterstützt werden. Ein ausreichendes Angebot an Kindertagesbetreuungsplätzen ist im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung zu sichern. Grundsätzlich haben geflüchtete Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII.<sup>48</sup>

Nicht immer ist es möglich und sinnvoll, geflüchtete Kinder sofort in das Regelsystem der Kindertagesbetreuung zu integrieren, z.B. wenn in Aufnahmeeinrichtungen der Übergang in die Kommune absehbar bevorsteht oder es Eltern nach den Erfahrungen der Flucht anfangs schwerfällt, ihre Kinder außerhalb der Unterkunft betreuen zu lassen.

Unterkünfte müssen daher verpflichtend geeignete Räume und regelmäßige Kinderbetreuungszeiten vorhalten (s. auch Kap. III.1). Diese sollten idealerweise durch ausgebildete Erzieher/innen abgedeckt, mindestens aber koordiniert werden.

Alters- und situationsgerechte Brückenangebote wie begleitete Eltern-Kind-Gruppen, Spiel- und Bastelangebote in den Unterkünften sind ergänzend und vorbereitend auf die Integration in die reguläre Kindertagesbetreuung bereitzustellen.

Für Sprach- und Integrationsangebote innerhalb der Unterkunft sollten parallele Kinderbetreuungsangebote vorgehalten werden, um Eltern die Teilnahme zu ermöglichen.

- *Schulbildung*

Schulische Bildung ist Voraussetzung für Integration und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen und ein völker- und europarechtlich verankertes universelles Menschenrecht.<sup>49</sup> Das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zum staatlichen Bildungssystem ergibt sich darüber hinaus unmittelbar aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 bzw. den besonderen Diskriminierungsverboten des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG.

Kinder und Jugendliche müssen ihr Recht auf Bildung frühzeitig in Anspruch nehmen können.<sup>50</sup> Pädagogisch hochwertige, an den Lernvoraussetzungen orientierte Sprachkurse sowie Angebote, die auf das Lernen im Regelschulsystem vorbereiten, sollten in den Unterkünften bereits ab den ersten Wochen angeboten werden.

48 Meysen, T.: Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, 2016; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (Fußn. 2), S. 11.

49 U.a.: Art. 28 UN-KRK, Art. 14 EU-AufnahmeRL.

50 Das Recht auf Bildung besteht vom ersten Tag an, das Recht auf Beschulung im Regelschulsystem (Art. 28 UN-KRK, Art. 14 EU-Aufnahme-RL, Art. 3 und 7 GG, Schulpflicht in den Landesverfassungen) nach mehrheitlicher Meinung ab spätestens dem 4. Monat.

Spätestens nach einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten muss entweder Zugang zur Regelschule gewährt oder ein verpflichtendes Lernangebot in der Unterkunft vorgehalten werden, das in Bezug auf Lernausstattung, zeitlichen Umfang und fachliche Qualität der Regelbeschulung entspricht und auf diese realistisch vorbereitet.<sup>51</sup> Sofern dies im Rahmen der Erstaufnahme nicht gewährleistet werden kann, sollten Familien nach Ansicht des Deutschen Vereins in der Regel nach spätestens drei Monaten aus der Aufnahmeeinrichtung entlassen werden, um diskriminierungsfrei Zugang zum Regelschulsystem zu gewähren.

Hierbei ist auch eine verlässliche sozialpädagogische Begleitung in den Blick zu nehmen. Schulsozialarbeiter/innen sollten Willkommens-, Einstiegs-, Integrations- oder Sprachförderklassen mit ihren jeweiligen Herausforderungen sowie den Übergang in die Regelklassen begleiten.

- *Berufliche Bildung und Orientierung*

Jugendliche Geflüchtete haben häufig besondere Unterstützungsbedarfe in Bezug auf Schule, berufliche Orientierung und Ausbildung. Für ehemals minderjährige unbegleitete junge Menschen, die in dieser Phase stationäre Jugendhilfeeinrichtungen verlassen und sich in Gemeinschaftsunterkünften zurechtfinden müssen, zeigt sich bislang, dass begonnene Bildungswege häufig abgebrochen und im Rahmen der Jugendhilfe erzielte Erfolge zunichte gemacht werden.

Neben der Nutzung der Möglichkeiten des § 41 SGB VIII empfiehlt der Deutsche Verein, auch in Gemeinschaftsunterkünften junge Menschen weiter intensiv zu fördern und dabei die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit von Schule, Berufsbildungssystem, Jobcentern, Arbeitsagenturen sowie der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen. Auch für junge Erwachsene, die bislang noch nicht durch die Jugendhilfe unterstützt wurden, sind Hilfen nach § 41 SGB VIII möglich. Angebote der Jugendberufshilfe unterstützen junge Geflüchtete durch Beratung und Förderung bei der beruflichen Orientierung sowie beim Übergang von der Schule in das Berufsleben. Aus Sicht des Deutschen Vereins sollten alle Bemühungen unternommen werden, durch Beratung, Begleitung und Unterstützung begonnene Ausbildungen auch abzuschließen.

## **5. Betreuungs- und Unterstützungsangebote (in Kooperation mit) der Kinder- und Jugendhilfe**

Die Kinder- und Jugendhilfe steht in der Pflicht, Familien, die in Flüchtlingsunterkünften leben, angemessen zu unterstützen und für die Zugänglichkeit ihrer Angebote zu sorgen. Dazu gehört aus Sicht des Deutschen Vereins eine niedrigschwellige, proaktive und aufsuchende Information zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, die auf dem Aufbau und der Nutzung von Vertrauensbeziehungen beruht. Voraussetzungen sind vertrauensbildende Zugangswege, z.B. über Mitarbeitende in den Unterkünften oder regelmäßige offene Angebote. Bei Bedarf sind Angebote der Behindertenhilfe bzw. der Träger der Eingliederungshilfe hinzuzuziehen.

<sup>51</sup> Eine gesonderte Beschulung in Erstaufnahmeeinrichtungen ist laut EU-Aufnahmerichtlinie möglich, allerdings muss sie spätestens ab dem dritten Monat der Regelbeschulung gleichwertig sein und auf diese vorbereiten. Vgl. Wrase, M.: Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer, 2019, Gutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, S. 39.

Die Arbeit mit geflüchteten Familien in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften erfordert zeitliche und finanzielle Ressourcen. Regelmäßige Besuche in der Einrichtung und die Möglichkeit, nach Bedarf qualifizierte Sprachmittler/innen hinzuzuziehen, sollten ebenso zum Standard gehören wie ein wertschätzender Umgang mit Familientraditionen und Erziehungsidealen geflüchteter Eltern.<sup>52</sup> Eltern, die durch die Situation in den Unterbringungseinrichtungen und aufgrund der Erfahrungen der Flucht in der Wahrnehmung ihrer Elternrolle eingeschränkt sind, sollten gezielt gestärkt und unterstützt werden.

- *Angebote für Familien*

Niedrigschwellige Angebote der Elternbildung nach § 16 SGB VIII wie Elterncafés und Gesprächskreise rund um Themen wie Erziehung, Ehe und Partnerschaft sowie Angebote der frühen Hilfen rund um Schwangerschaft, Geburt und Kleinkinderziehung werden vielerorts mit Erfolg in Unterkünften angeboten und sind insbesondere mit Blick auf die große Zahl von Kindern unter drei Jahren<sup>53</sup> von Bedeutung. Sie sind in Kooperation mit qualifizierten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, gemeinsam mit den Eltern und mit Blick auf deren Bedürfnisse weiterzuentwickeln und sollten verstärkt als Brückenangebote ins Regelsystem genutzt werden.

- *Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche*

Kinder und insbesondere Jugendliche erfahren den Alltag in Unterkünften oft als einengend und anregungsarm.<sup>54</sup> Als umso wichtiger hat sich in den letzten Jahren der Zugang zu Sport- und Freizeitangeboten im Sozialraum sowie zu den Angeboten der Jugendverbandsarbeit, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit erwiesen. Betreiber sollten verpflichtet werden:

- Kooperationskonzepte mit Vereinen, z.B. Sportvereinen (weiter) zu entwickeln und deren Angebote in den Unterkünften bekannt zu machen,
- mit Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit, z.B. im Rahmen einer Beteiligung in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, zu kooperieren und deren Angebote den in Unterkünften lebenden Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen.
- Auch in den Unterkünften sowie im Freien sollten regelmäßig alters- und geschlechtergerechte Freizeit- und Sportangebote angeboten werden.

Die Jugendsozialarbeit, insbesondere die Jugendmigrationsdienste, bieten jungen Geflüchteten Zugänge, Beratung und verschiedenste Treff- und Freizeitmöglichkeiten, die sich an ihren Bedarfen orientieren.

---

52 Felicitas Urbanek, F.: Flüchtlingsarbeit in der Erziehungsberatung: Anforderungen an Berater/innen und Team, ZKJ 2016, S. 241.

53 Ca. 30 % der Asylerstanträge werden derzeit für Kinder unter drei Jahren gestellt, vgl. BAMF: aktuelle Zahlen 12/2019.

54 Vgl. Lewek, M./Naber, A.: Kindheit im Wartezustand – Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland (Deutsches Komitee für UNICEF 2017); Holthusen, B.: „Ich stehe auf, sitze herum (...) und bleibe sitzen, bis ich schlafe“. Geflüchtete Jugendliche – Warteschleifen in Unsicherheit. Zeitpolitisches Magazin, 16. Jg., Nr. 34/2019, S. 23–27.

## IV. Strategien für eine schützende und fördernde Unterbringungspraxis

Im Rahmen der Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften wurden Gewaltschutzkoordinator/innen, kindgerechte Räume (und Angebote) in Unterkünften finanziert, Vernetzungstreffen und Schulungen organisiert, Risiko- und Bedarfsanalysen sowie Materialien<sup>55</sup> zur kinder- und jugendgerechten Qualitätsentwicklung von Unterkünften erarbeitet.<sup>56</sup> Derzeit werden auf Projektbasis dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften gefördert. Die Ergebnisse dieser Bemühungen müssen zugänglich dokumentiert werden und es sollten flächendeckend Konsequenzen gezogen werden.

Der Deutsche Verein empfiehlt auf Bundes- und Länderebene eine Erfassung und Auswertung, unter welchen Bedingungen geflüchtete Kinder und Jugendliche mit ihren Familien untergebracht sind.

### 1. Vergabeverfahren und Betreiberverträge

Detaillierte Schutz- und Unterbringungskonzepte mit klaren Standards und Vorgaben müssen verbindlicher und standardisierter Bestandteil von Ausschreibungen und Betreiberverträgen sein und bei Vergabeentscheidungen als zwingende Voraussetzung berücksichtigt werden.

Dazu gehören Vorgaben zu räumlichen Mindestanforderungen, zum Betreuungsschlüssel in unterschiedlichen, klar definierten Aufgabenfeldern, zur Fachkräftegewinnung und -bindung, zur Qualifizierung des gesamten in der Unterkunft tätigen Personals, zu dessen Vergütung sowie zur Ehrenamtskoordination. Eine verlässliche Identifikation und Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen ist dabei zwingend sicherzustellen. Für Angebote im Sozialraum müssen Zugänge geschaffen werden.

Die zuständige Landesbehörde für Flüchtlingsangelegenheiten sollte mit dem zuständigen Landesjugendamt Schutzkonzepte erarbeiten, die als verbindlicher Bestandteil von Ausschreibungen und bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt werden.

### 2. Qualitätssicherung und -entwicklung

Qualitätssicherung und -entwicklung sollte ein verbindlicher Bestandteil von Ausschreibungen und Betreiberverträgen sein, um die Überprüfung und Weiterentwicklung aller Standards zu gewährleisten. In die Formulierung der damit verbundenen Ziele sollten alle am Prozess beteiligten Akteure einbezogen werden. Es sollte verbindlich als Aufgabe der Einrichtungsleitungen festgeschrieben werden, in einem möglichst partizipativen Monitoringprozess unter Beachtung des Daten-

55 Plan International Deutschland e.V.: Handbuch Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften (Fußn. 44); Save the Children e.V. Deutschland: „Unterbringungs-TÜV“. Zur Messung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland, 2018, [https://www.savethechildren.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads\\_Dokumente/Berichte\\_Studien/2018/StC\\_Unterbringungs-Tuev.pdf](https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2018/StC_Unterbringungs-Tuev.pdf)

56 Projekt DeBUG „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“: <https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/debug>

schutzes aus den gewonnenen Daten Handlungsnotwendigkeiten abzuleiten und entsprechend in die Unterbringungspraxis zu transportieren.

Neben der Überprüfung der Schutzstandards ist auch das Monitoring in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

### 3. Betreuungsschlüssel, Fachkräftegewinnung und -bindung

Mehr als jeder andere Faktor bestimmt ein angemessener Betreuungsschlüssel die Lebensbedingungen geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Unterkünften.

Darüber hinaus trägt er ganz wesentlich zur Arbeitszufriedenheit und langfristigen Bindung des Personals bei und sollte daher nicht als Hindernis, sondern als Ressource in Bezug auf Personalgewinnung verstanden werden. Der Deutsche Verein empfiehlt, Betreuungsschlüssel für beratendes und betreuendes Personal in Unterkünften auf Landes- und kommunaler Ebene verbindlich festzulegen.<sup>57</sup>

Die Berücksichtigung weiterer Berufsgruppen mit Sprachkenntnissen und pädagogischer Erfahrung bei Stellenausschreibungen im Bereich Betreuung und Beratung kann die Auswahl fachlich und menschlich geeigneter Bewerber/innen und ggf. sogar die Qualität und Niedrigschwelligkeit der Angebote erhöhen. Zwingende Voraussetzungen sind jedoch aus Sicht des Deutschen Vereins verbindliche Weiterbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten sowie die gezielte Förderung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams auf der Basis eines verbindlichen Fachkräfteschlüssels.

### 4. Unterstützung des Ehrenamts

Ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen leisten sowohl bei niedrigschwelligen Angeboten innerhalb der Unterkünfte als auch beim Zugang zu Beratungseinrichtungen, Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten unverzichtbare Dienste.

Sie sollten sowohl seitens der zuständigen Gebietskörperschaft als auch seitens der Unterkunft durch Fachkräfte mit hinreichendem Zeitkontingent für die Ehrenamtskoordination begleitet und unterstützt werden. Bislang mangelt es vor allem an gesicherten Strukturen der Fortbildung und fachliche Begleitung für Ehrenamtliche.<sup>58</sup>

Seitens der Unterkunft muss das Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 44 Abs. 3 AsylG sowie die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt werden.

57 So ermöglicht beispielsweise ein verpflichtender Betreuungsschlüssel von 1:50 für Asylsuchende im AsylbLG-Bezug in der Stadt Leipzig eine engmaschige Begleitung und Unterstützung geflüchteter Menschen in der Flüchtlingssozialberatung. Für geflüchtete Menschen im ALG-II-Bezug sowie bei besonderen Bedarfen/in speziellen Einrichtungen gelten abweichende Betreuungsschlüssel. Konzept „Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig“: [https://eris.leipzig.de/appl/laura/wp5/kais02.nsf/docid/7006B06775D44E99C1257C360042987F/\\$FILE/V-ds-3368-text.pdf](https://eris.leipzig.de/appl/laura/wp5/kais02.nsf/docid/7006B06775D44E99C1257C360042987F/$FILE/V-ds-3368-text.pdf)

58 Unterstützungsangebote der Stadt Stuttgart für Freiwillige <https://fluechtlinge.stuttgart.de/unterstuetzungsangebote>, z.B. Seminarreihe zu Familien in Unterkünften <https://www.stuttgart.de/img/mdb/item/602304/149304.pdf>; hauptamtliches Netzwerk (Kommune und Verbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Karlsruhe <https://www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Themen-Projekte/Bildung-Integration/Migrations-Integrationsarbeit/Ehrenamt-in-der-Migrations-Integrationsarbeit/Hauptamtliches-Netzwerk/>).

Schon bei der Entwicklung kommunaler Unterbringungskonzepte und Standards auf Landesebene sollten aus Sicht des Deutschen Vereins ehrenamtliche Strukturen frühzeitig und intensiv eingebunden werden. Die fachliche Verantwortung für die Zugänge zu Bildung, Freizeit und Beratungsangeboten liegt immer bei den Unterkünften und den zuständigen Behörden, sie darf nicht allein ehrenamtlichen Strukturen überlassen werden.

## **5. Landesrechtliche Vorgaben**

Die Umsetzung der in dieser Empfehlung genannten Standards für die Unterbringung geflüchteter Menschen und insbesondere geflüchteter Familien darf nicht von den Ressourcen einzelner Behörden oder Betreiberorganisationen abhängen. Die Verankerung von Unterbringungsstandards in Landesrecht, möglichst in Form von durch Landesparlamente demokratisch legitimierten Gesetzen und detaillierten, verbindlichen Verordnungen für die flächendeckende Umsetzung von Qualitätsstandards und die Finanzierung durch die Länder ist daher nach Ansicht des Deutschen Vereins unabdingbar. Damit würden die Länder gemäß dem neu geschaffenen § 44 Abs. 2a AsylG „geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylsuchender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“ und damit den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie entsprechen.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)